



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe Oktober 2007

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Heute möchte ich Sie auf eine Regelung aufmerksam machen, die nicht leicht zu verstehen ist aber dennoch für die ausgleichsberechtigte Person von großer – finanzieller – Bedeutung sein kann.

Das Familiengericht möchte den Ausgleich einer Betriebsrente eines **privatrechtlich** organisierten Versorgungsträgers überwiegend – zumindest teilweise – mittels Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG ausgleichen, **ohne** die berechtigte Person zu fragen (**BGH, FamRZ 1993,172**) und ohne darüber nachzudenken, dass dieser Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person bei Entscheidungen ab dem 1.6.2006 (Gültigkeit der derzeitigen Barwert-VO) nachteilig sein kann/wird, **wenn es sich um den Ausgleich bzw. Teilausgleich einer nicht volldynamischen Versorgungsanwartschaft handelt und der Restbetrag, der wegen Überschreitung des höchstmöglichen Super-Splitting-Betrages in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen wurde**, demnächst schuldrechtlich gemäß § 2 VAHRG geltend gemacht wird. Dieser Versorgungsverlust liegt allerdings nur dann vor, wenn das auszugleichende Anrecht statisch oder nur teildynamisch ist, was nahezu überwiegend der Fall ist. **Ist das auszugleichende Anrecht volldynamisch, so entsteht durch ein vorweggenommenes Super-Splitting kein Versorgungsverlust, da keine Dynamisierung erfolgt ist.**

Bei nicht volldynamischen Versorgungsanwartschaften ist zunächst die ehezeitliche Versorgungsanwartschaft mit Hilfe der Tabelle 1 oder der Tabelle 2 der Barwert-VO sowie den Amtlichen Rechengrößen (**s. FamRZ 2007,260-265**) zu dynamisieren, bevor ein Super-Splitting vorgenommen wird.

Beispiel:

Ende der Ehezeit: 10/2006

Ehezeitanteil: 14.500 € jährlich, teildynamisch (Anw.Phase statisch, Leistungsphase dynamisch)

Alter am Ende der Ehezeit: 42 Jahre

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr

Barwertfaktor laut Tabelle 1: 4,2

Erhöhung um 50 % laut Anmerkung 2

Berechnung: 14.500 € x 4,2 x 1,5 = 91.350,00 € Barwert

91.350,00 € x 0,0001750004 (Faktor der Nr. 5 der Amtlichen Rechengrößen)

= 15,9863 EP x 26,13 (aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit) = 417,72 €

Der Ausgleich beträgt $\frac{1}{2}$ von 417,72 € = 208,86 € monatlich, bezogen auf den 31.10.2006, wenn keine Gegenrechnung auf Seiten der berechtigten Person vorzunehmen ist.

Der Ausgleich **KANN** – auf Wunsch der berechtigten Person – teilweise mittels Super-Splitting in Höhe von 49,00 € öffentlich-rechtlich vorgenommen werden während der – rechnerisch sich ergebende Restbetrag - in Höhe von 159,86 € in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen wird, sofern keine Beitragsentrichtung gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG beantragt bzw. durchgeführt wird.

ACHTUNG: Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um die Ausgleichsrente, da es sich um den dynamisierten Betrag handelt. Die Ausgleichsrente errechnet sich zu einem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Ausgleichsrente vorliegen und zwar auf der Grundlage der tatsächlich gewährten Betriebsrente auf der Grundlage der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit unter Anrechnung des bereits durchgeführten Super-Splittings unter Beachtung der BGH-Beschlüsse vom 25.5.2005, FamRZ 2004, 1464 sowie vom 25.10.2006, FamRZ 2007, 120 und 363. **Die Ausgleichsrente ist im Regelfall wesentlich höher als der sich ergebende dynamisierte Restbetrag.**

Beispiel für die Ermittlung der Ausgleichsrente ohne vorheriges Super-Splitting:

Tatsächliche ehezeitliche Betriebsrente: 17.600 € jährlich bzw. 1.466,67 € monatlich ohne Karrieresprung
Ausgleichsrente (ohne Gegenrechnung): $\frac{1}{2} \times 1.466,67 \text{ €} = 733,33 \text{ € mtl.}$

Wenn ein Teilausgleich mittels Super-Splitting in Höhe von 49,00 € erfolgt ist, errechnet sich die Ausgleichsrente auf folgende Weise:

Ausgleichsrente ohne Super-Splitting: 733,33 € mtl.

Rückrechnung des Super-Splitting-Betrages in eine teildynamische Rente:

$49,00 \text{ €} : 26,13 = 1,8752 \text{ EP}$

$1,8752 \text{ EP} : 0,0001750004 = 10.715,40 \text{ € Barwert}$

$10.715,40 \text{ € Barwert} : 6,3 (4,2 \times 1,50) = 1.700,86 \text{ € Jahresrente}$

$1.700,86 \text{ € Jahresrente} : 12 = 141,74 \text{ € Monatsrente}$

Ergebnis: Die Ausgleichsrente bei zuvor vorgenommenem Super-Splitting in Höhe von 49,00 € beträgt dann nur noch 591,59 € während die Ausgleichsrente ohne Super-Splitting 733,33 € monatlich beträgt. Die berechnete Person erhält bei durchgeführtem Super-Splitting 49,00 € aus der gesetzlichen Rentenversicherung und 591,59 € Ausgleichsrente = 640,59 € während die berechnete Person eine Ausgleichsrente (ohne vorheriges Super-Splitting) in Höhe von 733,33 € monatlich erhält. Demnach ergibt das Super-Splitting einen **Versorgungsverlust in Höhe von 92,74 € monatlich.**

Hinweis: Bei bis zum 31.5.2006 vorgenommenen Super-Splitting-Verfahren tritt dieser Versorgungsverlust nicht auf, da der Super-Splitting-Betrag nach der so genannten **Anrechnungsmethode** auf die Ausgleichsrente angerechnet wird und nicht nach der „**Rückrechnungsmethode**“ (s.o).

Aus diesem Grunde ist ein Super-Splitting heute nicht immer ratsam, wenn man den Versorgungsverlust betrachtet. Unter bestimmten anderen Gesichtspunkten KANN ein Super-Splitting auch heute noch vernünftig und ratsam sein.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*

